

WUSTWEILER

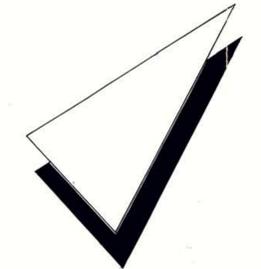
BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „HINTER DER JÄGERSTRASSE“ „VOR STEINERTSWALD“ FLUR 8

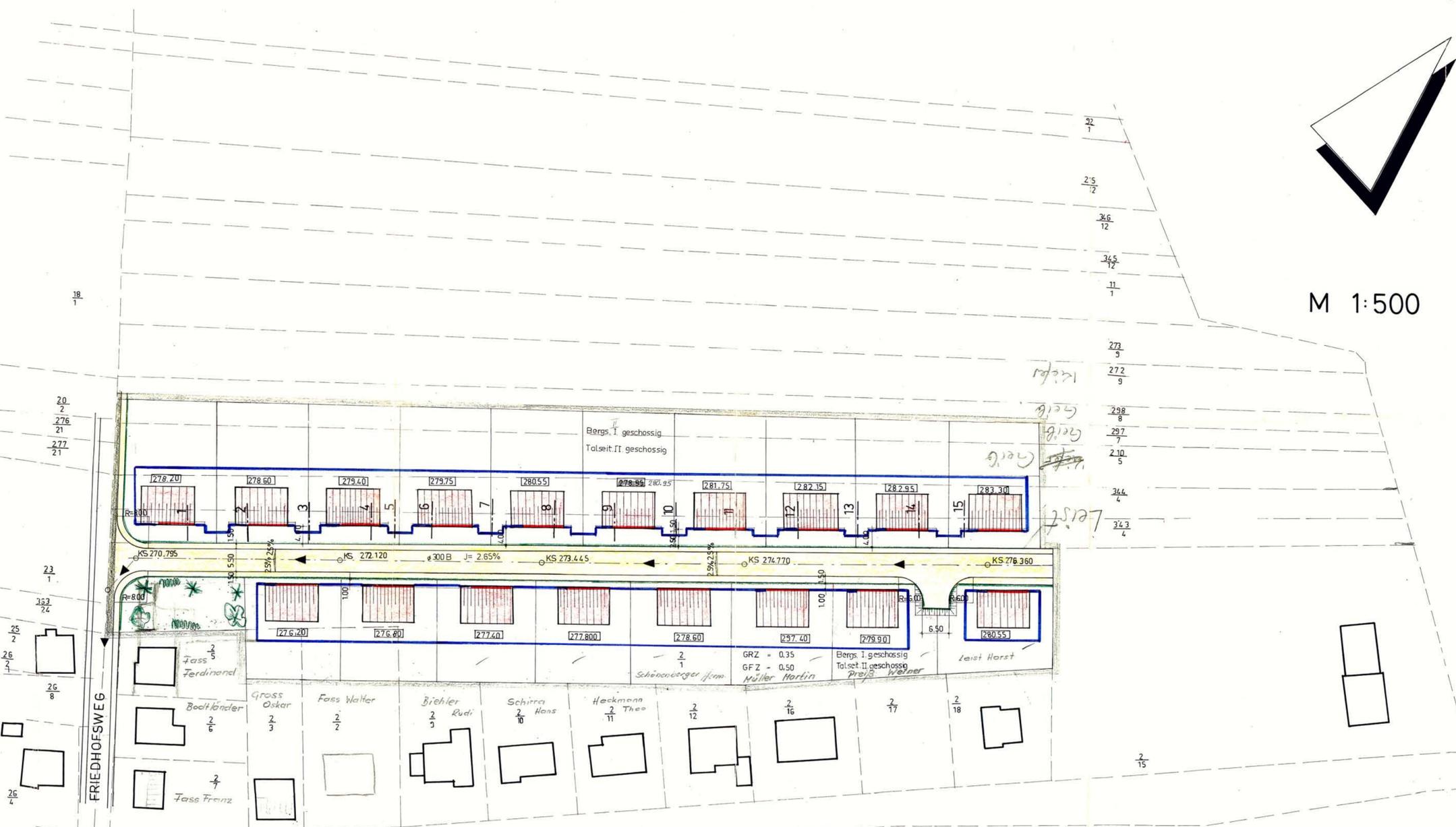
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des 10. Bundesbaugesetzes (BauB) vom 25. Juni 1964 (BBl. I. S. 241) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 27. März 1973 beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung vom 27. März 1973 beschlossen.

Wustweiler, den 7. Mai 1973
Johnius
Bürgermeister



M 1:500



Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich
- Art der baulichen Nutzung
 - ausgibt
 - zulässige Anlagen
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- Maß der baulichen Nutzung
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschäftszahl
 - Baumassenzahl
 - Grundflächen der baulichen Anlagen
- Bauweise
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Stellung der baulichen Anlagen
- Mindestgröße der Baugrundstücke
- Höhenlage der baulichen Anlagen
- Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zugeordnete städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind
- Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- Verkehrsflächen
- Höhenlage der unbefähigten Verkehrsflächen sowie der Anschließ der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- Versorgungsflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen von Abwasser und festen Abfallstoffen
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- Grünflächen, wie Parkanlagen, Bierschlingarten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe

Laut Plan	21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschichten	Entfällt	Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauB
Entfällt	22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft	Entfällt	Entfällt
Entfällt	23. Mit Geb-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt	Planzeichenerklärung
Entfällt	24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt	Geltungsbereich
Entfällt	25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt	Bestehende Gebäude
Entfällt	26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt	Geplante Gebäude
Entfällt	27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt	Garagen
Entfällt	28. Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt	Bestehende Straßen
Entfällt	29. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Geplante Straßen
Entfällt	30. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Bestehende Grundstücksgrenzen
Entfällt	31. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Geplante Grundstücksgrenzen
Entfällt	32. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Einzelne
Entfällt	33. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Bauzone
Entfällt	34. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Straßenbegrenzungslinie
Entfällt	35. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Entwässerung
Entfällt	36. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen
Entfällt	37. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Mit Leitungsrecht belastende Flächen
Entfällt	38. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Höhenlage der unbefähigten Verkehrsflächen
Entfällt	39. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Versorgungsflächen (Trafostation)
Entfällt	40. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Flurgrenzen
Entfällt	41. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Grünflächen
Entfällt	42. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Geschäftszahl
Entfällt	43. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Grundflächenzahl
Entfällt	44. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Geschäftszahl
Entfällt	45. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	GFZ

Entfällt	46. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Öffnungslegungsvermerke
Entfällt	47. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgenommen von 18. 6. 73 bis zum 18. 7. 73
Entfällt	48. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauB als Satzung von Gemeinderat am 25. 7. 73 beschlossen.
Entfällt	49. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Wustweiler, den 23. 8. 73 1973
Entfällt	50. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauB genehmigt.
Entfällt	51. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Saarbrücken, den 24. Okt. 1973 1973
Entfällt	52. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Der Minister des Innern
Entfällt	53. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Der Minister des Innern
Entfällt	54. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Der Minister des Innern
Entfällt	55. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauB wurde am 16. 11. 1973 ortsüblich bekanntgemacht.
Entfällt	56. Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBl. S. 293).	Entfällt	Wustweiler, den 16. 11. 1973

SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
E-1-7-4648/73
Reif Jo.
Diplom-Ingenieur

Wustweiler, den 16. 11. 1973
Der Bürgermeister
Johnius